A98
F. E. Y. - SANAA
13-1955
21

Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft

Im Auftrage der Gesellschaft
herausgegeben von
HANS ROBERT ROEMER
unter Mitwirkung von
HELMUT HOFFMANN · FRITZ JÄGER
WALTHER SCHUBRING · FRANZ TAESCHNER

Band 105
Neue Folge Band 30
1955

BIBLIOTHÈQUE ORIENTALE
UNIVERSITÉ
I.N.S.

KOMMISSIONSVERLAG FRANZ STEINER GMBH.
WIESBADEN 1955

Über einige Termini in qatabanischen Kaufurkunden

Von Maria Höfner, Tübingen

Es gibt eine Anzahl qatabanischer Inschriften, die von der Erwerbung von Gebäuden berichten. Diese Texte zeigen ein weitgehend einheitliches Schema; sie gleichen einander oft bis auf die einzelnen Ausdrücke, die verwendet werden, so daß wir wohl annehmen dürfen, daß die Form solcher Kaufurkunden eine feststehende und vorgegebene war, also — wenn ich mich so ausdrücken darf — so etwas wie ein Vorläufer unserer vorgedruckten Formulare, wie wir sie heute bei solchen Vorgängen gebrauchen. Das Formular dieser qatabanischen Urkunden lautet folgendermaßen: „A, Sohn des B, Sippe C, hat erworben und gebaut das Haus N und verschiedenes Zubehör, alles insgesamt, nach der Gebühr des Gottes 'Anbay. Bei den Göttern und ihrem Herrn, dem König von Qatabān."

In diesem Formular variieren außer den Eigennamen der Personen und des Hauses die nach dem Gebäude als solchem genannten Objekte, also das „Zubehör", wobei aber die Ausdrücke *'ḫṯb* und *ṣrḥt* „Unter- und Oberbau" fast niemals fehlen, sofern es sich um Häuser handelt. Als zusammenfassender Ausdruck folgt darauf gewöhnlich *klsm glm* „alles dies insgesamt". Die Verba, zu denen diese Objekte gehören, sind verschieden nach ihrer Anzahl und Kombination, doch kehren immer die gleichen Ausdrücke wieder, nämlich: *ś'm* „kaufen", *qny* „in Besitz nehmen", *'sy* „erwerben", *ẓrb*, über dessen Bedeutung später ausführlicher zu handeln sein wird, und daneben die aus Bauinschriften bekannten Ausdrücke *bny*, *br'* „bauen" und *sw_r*, *stb'*, die ebenfalls Vorgänge beim Bauen bezeichnen. — Den Schluß dieser Urkunden bildet immer der Passus *bḥg 'nby* „nach der Gebühr des (Gottes) 'Anbay", wobei hin und wieder neben 'Anbay noch eine zweite Gottheit, 'L T'LY genannt wird. Auf diesen Passus folgt manchmal die übliche, mit *b* „bei, mit" eingeleitete Anrufung, die aber auch fehlen kann. Ist sie vorhanden, so beginnt sie meist mit dem Gott 'Aṯtar, der auch in anderen Zusammenhängen als der Schutzgott von Bauten erscheint. Nach den Göttern wird dann noch der irdische Herr, der König von Qatabān, genannt.

Die ersten derartigen Kaufurkunden, die bekannt wurden, sind die Inschriften SE 86, 93, 95, 97, 98; sie sind von N. Rhodokanakis be-

arbeitet worden[1]. Dazu kamen im Lauf der Zeit noch einige weitere, von G. Ryckmans und A. Jamme publizierte Texte[2]. Ich will nun im folgenden versuchen, die Bedeutungen einiger Termini, die in diesen Urkunden vorkommen und die infolge einer Verkettung von Zufällen bisher nicht richtig gedeutet wurden, möglichst präzis herauszuarbeiten. Es handelt sich im besonderen um die Ausdrücke *nfs*, *'mt'* und *ẓrb*.

Alle drei Ausdrücke finden wir vereint in dem Text SE 93 vor, der denn auch als Ausgangspunkt unserer Untersuchungen dienen mag. Die Namen am Anfang sind abgebrochen, sie sind für unsere Fragen auch belanglos. Als Verba treten auf: *s'm wqny wbr' wẓrb*, das heißt N.N. „hat gekauft und in Besitz gebracht und gebaut und *ẓrb*; dieses letzte Verbum faßte Rhodokanakis als II. Form mit kausativer Bedeutung auf und übersetzte: „hat (dem Gott) gewidmet". Wie er in *Studien III*, S. 34, ausführt, ergab sich ihm, neben der an Hand anderer Texte entwickelten profanrechtlichen Bedeutung, diese „sakrale Bedeutung" der Wurzel *ẓrb* eben aus der Inschrift SE 93, die in Zeile 3f. eine (hier symbolische) Personendedikation zu enthalten schien, ausgedrückt durch die Worte: *w-'mt'mm w-nfshysm*. So steht tatsächlich auf der Photographie des überzeichneten Abklatsches von SE 93 zu lesen und man kann *'mt'mm* schwerlich anders denn als einen weiblichen Eigennamen auffassen, da er in Übersetzung „Magd des (Gottes) 'Amm" bedeutet und eine andere Etymologie sich kaum finden läßt. Damit war aber auch die Deutung des folgenden *w-nfshysm* nahegelegt, das Rhodokanakis durch „und ihre zwei Seelen" übersetzte. In dieser Auffassung bestärkte ihn die Tatsache, daß *nfs* „Seele, Person" oft in solchen symbolischen Personenwidmungen vorkommt. Die Unstimmigkeit, daß der Dual im stat. constr. hier, in einem qatabanischen Text, die Form *nfshy* hat, eine Form, die sonst nur im Ḥaḍramautischen belegt ist, und daß das mit ihm verbundene Pluralsuffix sich auf die Zweiergruppe Stifter + dessen Frau (oder Tochter) 'MT'MM bezieht, hielt Rhodokanakis für tragbar und verwies dazu auf ähnliche, wenn auch nicht ganz gleichartige Parallelen. Da in den übrigen Kaufurkunden dieser Art, die Rhodokanakis damals zur Verfügung standen, der Terminus *nfs* nicht vorkommt, fehlte ihm jede Ver-

[1] *Die Inschriften an der Mauer von Kohlān-Timna'*, SBWA 200/2 (1924), S. 49f.; *Studien zur Lexikographie und Grammatik des Altsüdarabischen* III, SBWA 213/3 (1931), S. 33ff.

[2] G. Ryckmans, *Inscriptions sud-arabes IX*, Nr. 463, Le Muséon LXIV (1951), S. 115ff.; *Inscriptions sud-arabes XI*, Nr. 521, Le Muséon LXVII (1954), S. 105ff. — A. Jamme, *Pièces épigraphiques de Ḥeid bin 'Aqîl, la nécropole de Timna'*, Louvain 1952, Nr. 331, 343, 344. — Auch drei unedierte Texte von A. Jamme gehören in diese Gruppe, Nr. 118, 119, 121; vgl. l. c. S. 186. Ich bin jedoch nicht ermächtigt, diese Texte im einzelnen für die hier durchgeführten Untersuchungen heranzuziehen.

gleichsmöglichkeit, und *zrb* „widmen" schien, auch ohne Personendedikation, in den übrigen Texten aus dem allgemeinen, stark religiös orientierten Charakter der altsüdarabischen Inschriften durchaus erklärlich.

Nun tauchte unter den 1951 von G. RYCKMANS in Le Muséon LXIV publizierten Texten eine Inschrift auf, die ebenfalls zu der Gruppe der Kaufurkunden gehört und die den Text SE 93 in ein neues Licht rückte. In RYCKMANS' Nr. 463 werden folgende Objekte aufgezählt: „ihr Haus RB'N und dessen ganzer Oberbau und dessen Unterbauten und dessen Zisternen und *'mt's*". Mit Recht weist der Editor dieser Inschrift darauf hin, daß dieses *'mt's* die Lesung *'mt'mm* in SE 93 und damit dessen Auffassung als Eigennamen sehr zweifelhaft macht, und schlägt eine Korrektur in *'mt'sm* vor. Somit hätten wir in beiden Fällen ein Appellativ im Plural, *'mt'*, von der Wurzel *mt'*, vor uns, einmal mit Sing.-, einmal mit Plur.-Suffix. RYCKMANS nimmt, neben den anderen, zum Haus gehörigen Objekten, als Bedeutung „Einrichtungsgegenstände" an, nach arab. *mâta'*, plur. *'amti'at*; im folgenden wird sich uns eine andere Deutung dieses Wortes ergeben, die mir noch besser in den Rahmen dieser Texte zu passen scheint.

Das eben genannte Vorkommen von *'mt's* und der Korrekturvorschlag RYCKMANS' für SE 93 haben mich veranlaßt, den Originalabklatsch der letzteren Inschrift, der mir seit kurzem wieder zugänglich ist, nochmals zu überprüfen. Dabei ergab sich, daß am Ende von Zeile 3 ein Schreibfehler unterlaufen ist; das *m*, das in Zeile 4, Anfang, gehört und dort auch steht, wurde zuerst fälschlich hinter dem ' von *'mt'*, am Ende von Zeile 3 eingemeißelt und dann in *s* korrigiert, wie auf der Rückseite des Abklatsches deutlich zu erkennen ist. Auf der Vorderseite ist das fehlerhafte *m* leider viel deutlicher zu sehen als das richtige *s*, so daß das *m* mit Rotstift nachgezeichnet wurde und auf der Photographie allein sichtbar ist.

Fällt somit die Lesung *'mt'mm* und die Möglichkeit, darin einen Eigennamen zu sehen, weg, so wird zugleich die Übersetzung von *nfshysm* als „ihre zwei Seelen" in Frage gestellt. Zunächst besteht nunmehr keine Nötigung, auch für das Qatabanische einen Dual im stat. constr. auf *-hy* zu postulieren. Aber auch die Auffassung von *nfs* als „Seele, Person" will nicht mehr recht in die Aufzählung der Objekte passen, wo ja nunmehr keine Person mehr genannt ist.

Diese Übersetzung von *nfs* im Rahmen der qatabanischen Kaufurkunden erhält aber noch von einer anderen Seite her einen Stoß. Unter den in Ḥeid bin 'Aqîl, der Stätte der Nekropole der qatabanischen Hauptstadt Timna' von A. JAMME gesammelten Inschriften finden sich unter den Nummern 331, 343, 344 drei Texte, die zu unserem Typus gehören; ein weiterer Text dieser Art wurde von G. RYCKMANS als Nr. 521

in Le Muséon LXVII, S. 105f., publiziert. Diese vier Inschriften zeigen das gleiche Formular wie die früher besprochenen SE-Inschriften, nur handelt es sich in ihnen nicht um Häuser, sondern um Gräber. Demzufolge fehlen unter den aufgezählten Objekten auch die nur an einem Haus vorhandenen Details *'ḫtb* und *ġrḫt*, „Unter- und Oberbauten", wohl aber werden dreimal *mśwds* „sein Feueraltar" und zweimal *nfsh-syw* genannt. Das Suffix *syw*, das hier zum erstenmal vorkommt, kann nichts anderes sein als das Fem. zu der schon bekannten Masc.-Form *suw*; diese diphthongischen Suffixe stehen im Qatabanischen neben den gebräuchlicheren Kurzformen *su*, *sa*. Das einzige Femininum, auf das sich das Suffix beziehen kann, ist in den betreffenden Texten das Wort *qbr* „Grab". Daraus ergibt sich, daß *nfs* etwas sein muß, was von einer Grabanlage ausgesagt werden kann. Andrerseits muß es aber auch auf Personen, bzw. auf eine Sippe bezogen werden können, denn in SE 93 hieß es ja *nfshysm*; dieses Plural-Suffix kann, da nur von einem Haus und anscheinend auch nur von einem Stifter die Rede ist, wohl nur auf die Sippe des Stifters zurückgreifen, die in dem abgebrochenen Anfang sicherlich erwähnt war. Wir haben also festzuhalten: *nfs* muß einerseits zu einem erworbenen und gebauten Objekt gehören können, andrerseits auch zu dessen Eigentümern in Beziehung stehen.

Es lag nahe, angesichts der anderen aufgezählten Objekte an einen Teil des Hauses zu denken, der aber dann auch zu einem Grab passen müßte; ein solcher könnte ja einmal als dem Gebäude, ein andermal als dessen Eigentümern zugehörig bezeichnet sein. Die Etymologie von *nfs* ließe wohl auch zu, an einen luftigen, kühlen Raum auf der Dachterrasse oder an diese selbst zu denken. Das möchte für ein Haus ganz sinnvoll sein, aber beim Grab kommen wir mit dieser Deutung bereits in Schwierigkeiten. Wir haben also, im Einklang mit der Bedeutungssphäre der Wurzel *nfs*, nach einer anderen Möglichkeit der Übersetzung zu suchen. — A. Jamme, der im Kommentar zu seiner Inschrift Nr. 343 die Übersetzung „Seele" ebenfalls für unhaltbar ansieht, glaubte die Schwierigkeit dadurch zu lösen, daß er statt dessen „partie intérieure" vorschlug. Nun wird im semitischen Sprachgebrauch der Begriff „Inneres" wohl durch allerlei Ausdrücke wiedergegeben, etwa durch „Herz", „Leber", „Eingeweide" u. dgl., aber meines Wissens niemals durch *nfs*, dem vielmehr immer die Bedeutung des Flüchtigen, Leichten anhaftet. Darum scheint mir ein Bedeutungsübergang „Seele" — „Inneres", der unserer Begriffswelt so naheliegt, für die semitische Mentalität, mindestens der damaligen Zeit, nicht wahrscheinlich; am wenigsten da, wo dieses „Innere" nicht einem Menschen zugehört und also etwas Geistiges ist, sondern wo doch etwas sehr Konkretes und Handgreifliches darunter zu verstehen wäre, etwa die Inneneinrichtung des Gebäudes.*

Wirft man einen Blick in ein arabisches oder auch in das äthiopische Lexikon, so findet man dort unter den verbalen Ableitungen der Wurzel *nfs* Bedeutungen wie: „atmen, erleichtert sein, sich erholen, sich beruhigen". Diese Bedeutungen hat RHODOKANAKIS herangezogen, um das Verbum *nfs* in der qatabanischen Bodenverfassungsurkunde Gl 1606 zu erklären, wo es zweimal, Zeile 12 und 19, vorkommt. Die Übersetzung „erleichtern" paßt dort ausgezeichnet; denn *nfs* steht neben anderen Verben derselben Bedeutungssphäre, wie „lösen", „schadlos halten", „aufheben", und alle diese Verba werden ausgesagt von Schulden, Strafen und ähnlichen Lasten, die auf den Häusern und auf dem Grundbesitz des qatabanischen Adels und Volkes liegen. Ich glaube wohl, daß wir nicht fehlgehen, wenn wir diese Bedeutung von *nfs* auch für unsere Kaufurkunden in Betracht ziehen. In ihnen handelt es sich um den Erwerb von Häusern, bzw. Gräbern. Daß nicht nur das Gebäude, losgelöst von dem Grund und Boden, auf dem es steht, und von dem Territorium im engeren oder weiteren Umkreis, erworben wird, ist an sich schon selbstverständlich, geht aber auch daraus hervor, daß neben den Bauarbeiten an den Häusern auch die Anlage von Zisternen oder die Errichtung eines Feueraltares bei den Gräbern erwähnt wird. So werden die „Erleichterungen", wie in Gl 1606, auch hier Nachlässe von Steuern oder Schulden sein. Diese Nachlässe waren wohl durch ähnliche Verfügungen, wie die Inschrift Gl 1606 eine ist, gewährt worden, hafteten wie die Steuer oder Schuld nicht an der Person des Eigentümers, sondern an den Gebäuden und dem dazugehörigen Territorium und gingen daher bei Käufen mit dem Immobilbesitz an den neuen Eigentümer über. Damit ihm die Vergünstigung nicht etwa streitig gemacht werde, wird sie in der Kaufurkunde neben den anderen Objekten eigens erwähnt.

Von dieser Sicht her möchte ich nun auf den Terminus *'mt'* nochmals zurückkommen. Auch diese Wurzel kommt als Verbum in dem mehrfach erwähnten Text Gl 1606 vor, u. zw. in Zeile 12 neben *nfs*. RHODOKANAKIS übersetzt es durch „Aufschub gewähren", was sich zu der in anderen Zusammenhängen gebräuchlichen Übersetzung von *mt'* = „retten" zwangslos fügt. *'mt'* werden also in unseren Urkunden ebenfalls solche „Aufschübe" von Zahlungsverpflichtungen sein; wir könnten auch „Stundungen" übersetzen.

Auf Grund der soeben entwickelten Bedeutungen läßt es sich auch verstehen, daß die Pronominalsuffixe bei beiden Ausdrücken entweder im Sing. oder im Plur. stehen, mit anderen Worten: sich auf das gekaufte Objekt oder auf dessen Eigentümer beziehen können. Die Begünstigungen haften ja einerseits, wie schon erwähnt, an dem Immobilbesitz, andrerseits kommen sie den Eigentümern zu.

Nachdem die lexikographische Seite von *'mt'* und *nfs* zu klären versucht wurde, sind noch zur Form, in der *nfs* in diesen Inschriften erscheint, einige Worte zu sagen. In SE 93 steht *nfshysm*, in JAMME 343 und 344 *nfshsyw*; in jedem Fall ist es Akkusativ. In der letztgenannten Form mit dem diphthongischen Suffix ist wohl die Endung *-hy* von *nfs*, die vor dem Plur.-Suffix in SE 93 steht und ebenfalls einen Diphthong enthält, verkürzt worden. Eine Akkusativ-Endung *-ahay* des plur. sanus ist — neben *-ay*, aus dem es wohl entstanden ist — für das Qatabanische auch sonst belegt. *nfshy* als einen äußeren Plural aufzufassen, scheint mir hier durchaus ungezwungen, grammatisch wie sachlich. *nfs* wird in der hier entwickelten Bedeutung kaum wie *nafs* „Seele", dessen innerer Plural *'anfās* bekannt ist, zu vokalisieren sein; es könnte etwa ein Partizip der Form *qātil* oder *qatāl* sein: „das, was erleichtert", und für ein solches wäre ein äußerer Plural ja regelmäßig. Ein Plural als solcher wird durch das pluralische *'mt'* nahegelegt. — Sachlich kann sehr wohl von „Erleichterungen, Nachlässen" im Plural die Rede sein, denn es werden ja verschiedene Verpflichtungen gewesen sein, die an solch einem Besitz hafteten, nicht nur eine einzige. — Soviel zur formalen Seite des Problems. Eine eingehendere Untersuchung dieser Formen, bzw. ihrer Endungen, die nach BEESTONS Ausführungen über entsprechende minäische Formen[1] und im Zusammenhang mit diesen vielleicht noch einmal durchzuführen wäre, muß ich mir hier versagen, da sie uns zu weit von unserem Thema wegführen würde.

Es bleibt nun noch die Frage zu untersuchen, welche Bedeutung dem Verbum *zrb* in unseren Urkunden zukommt, ob es tatsächlich eine Widmung an die Götter ausdrückt. Notwendig ist diese Deutung ja nun nicht mehr, nachdem sich ergeben hat, daß unsere Texte keine Personendedikation enthalten. Die profane Bedeutung der Wurzel *zrb*, die RHODOKANAKIS in *Studien III* an Hand einer Reihe von Inschriften entwickelt hat, ist die des „gegen fremde Ansprüche gesicherten Besitzes", woraus sich, je nach dem Zusammenhang und der grammatischen Form, die verschiedenen Übersetzungen ableiten. Das Verbum wird demnach „sicherstellen gegen fremde Ansprüche, eine Garantie erlangen" heißen. Diese Bedeutung aber fügt sich, wie mir scheint, sehr wohl in den Rahmen unserer Urkunden und wird durch die entwickelten Bedeutungen von *nfs* und *'mt'* noch wahrscheinlicher gemacht. Unter der „Sicherstellung gegen fremde Ansprüche" wird u. a. die garantierte Anerkennung eben jener Nachlässe und Stundungen zu verstehen sein, die durch *nfs* und *'mt'* bezeichnet werden.

[1] Vgl. A. F. L. BEESTONS Besprechung von KH. Y. NĀMI, *Les Monuments de Ma'in, étude épigraphique et philologique*, in Bibliotheca Orientalis X, No. 5 (Sept. 1953), S. 200.

An dieser Auffassung des Verbums *ẓrb* ändert auch der Passus *b-ḥg 'nby* nichts, der in keiner dieser Urkunden fehlt. Er bedeutet „nach der Gebühr, nach dem Recht des (Gottes) 'Anbay". Damit dürfte an eine nach dem Willen des Gottes aufgestellte, vielleicht durch ein Orakel verkündete Rechtssatzung appelliert sein, nach der der Kaufpreis und sonstige Kaufbedingungen festgelegt wurden; möglich auch, daß bei jedem solchen Kauf ad hoc das Orakel befragt wurde. Daß im alten Südarabien auch bei Kaufgeschäften die Götter mitzureden hatten, ist nach allem, was wir über das dortige öffentliche Leben wissen, nicht erstaunlich.

Zusammenfassend können wir nunmehr feststellen: *nfs* und *'mt'* sind steuertechnische Termini, die anscheinend, so viel das bisher bekannte Inschriftenmaterial erkennen läßt, auf das Qatabanische beschränkt sind. Für das Verbum *ẓrb* einen sakralen Sinn anzunehmen, ist mindestens innerhalb der Kaufurkunden dann nicht mehr nötig, denn seine profanrechtliche Bedeutung stimmt mit den steuertechnischen Ausdrücken *nfs* und *'mt'* sehr gut zusammen. Die Verankerung des ganzen juristischen Vorganges des Kaufes von Gebäuden in der religiösen Sphäre geschieht durch den Ausdruck *bḥg 'nby*, der in diesen Urkunden niemals fehlt und ihnen speziell eigen ist.